

Anlage zur Beschlussvorlage
Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde
für die ABPU-Sitzung am 30.11.2010
für den Finanzausschuss am 02.12.2010
für den Hauptausschuss am 09.12.2010
für die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2010

Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde

Auf der Grundlage des § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24.09.1993 (GVBl. BB II S. 646) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 16.12.2010 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht

Diese Parkgebührenordnung gilt für die Benutzung von Parkflächen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes im Gebiet der Stadt Eberswalde

- a) an Parkuhren
- b) an Parkscheinautomaten
- c) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen bei Großveranstaltungen.

Gebührenpflichtig ist, wer die vorstehenden Parkflächen nutzt.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Auf Parkflächen, bei denen die Benutzung von Parkscheinautomaten und Parkuhren vorgeschrieben ist, sind die ersten 20 Minuten gebührenfrei. Nach Ablauf der ersten 20 Minuten wird die Gebühr für die Benutzung dieser Parkflächen auf 0,50 Euro je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Wird bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze angeordnet, so sind Gebühren wie folgt zu erheben:

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| bis zu 3 Stunden | 1,50 Euro |
| bis zu 8 Stunden | 2,50 Euro |
| bis zu 24 Stunden | 5,00 Euro |
| bei mehrtägigen Veranstaltungen | 5,00 Euro je Tag. |

Die Erhebung der Parkgebühren kann dem Veranstalter übertragen werden. Sie kann bei tatsächlicher Inanspruchnahme von Parkflächen gemeinsam mit einem Eintrittsentgelt erhoben werden und ist an die Stadt abzuführen.

- (3) Wird die höchstzulässige Parkzeit nicht in Anspruch genommen, findet eine Erstattung der Gebühr – auch anteilig – nicht statt.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren sind vor der Benutzung entsprechender Parkflächen fällig. Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen können sie auch nach Beendigung der Nutzung erhoben werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.04.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die
- Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde vom 17.02.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 10, Nummer 1, 07.01.2002 und die
 - Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde vom 22.04.2004 – veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 12, Nr. 5, 03.05.2004 und die
 - 2. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Eberswalde vom 17.06.2005 – veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 13, Nr. 6, 27.06.2005
- außer Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister